

Lieferung des Lehrlingspasses

Mitteilung der Geschäftsstellen der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel und des Börsenvereins

Anfang Juni erfolgt in Zusammenarbeit mit der Fachschaft der Angestellten in der Gruppe Buchhandel der Reichsschrifttumskammer die Zustellung des Lehrlingspasses an diejenigen Firmen, die auf Grund der Mitteilung des Leiters des Deutschen Buchhandels zur Führung des Passes für ihre Lehrlinge verpflichtet sind.

Bei dieser Gelegenheit wird nachstehend nochmals auf die Mitteilung des Leiters der Gruppe Buchhandel über die Einführung des Lehrlingspasses im Börsenblatt Nr. 89 vom 20. April 1937 hingewiesen. Diese Mitteilung lautet:

1. Für jeden buchhändlerischen Lehrling ist ein Lehrlingspaß zu führen.

Er dient der Übersicht über Fortgang und Durchführung einer ordnungsgemäßen Berufsausbildung während der Lehrzeit. Der Lehrlingspaß ist beim Abschluß des Lehrvertrages vom Betriebsführer (Lehrherrn) auszustellen und muß zusammen mit dem Lehrvertrag an die Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — eingeschickt werden, wo die Nummer des vorläufigen Ausweises des Lehrlings eingetragen wird.

Leipzig, den 28. Mai 1937

Der Lehrlingspaß ist beim Besuch der Reichsschule vom Lehrling mitzubringen. Er wird vom Lehrherrn bei der Anmeldung des Lehrlings zur Gehilfenprüfung mit den übrigen Unterlagen (vgl. Prüfungsordnung § 8) eingereicht. Rückgabe erfolgt nach Beendigung der Prüfung mit den übrigen Papieren.

2. Dieser Lehrlingspaß wird sofort eingeführt für Lehrlinge, die in diesem Jahre ihre Lehre begonnen haben, und diejenigen, die am 1. April d. J. in ihr zweites Lehrjahr eingetreten sind.
3. Die Gauobmänner des Buchhandels sind befugt, sich jederzeit an Hand des Lehrlingspasses über den Stand der Ausbildung zu unterrichten.

Der Lehrlingspaß wird vom Verlag des Börsenvereins zum Preise von 50 Pfg. geliefert. Die Kosten trägt der Lehrherr. Weitere Stücke des Lehrlingspasses, die von den Firmen außer den ihnen in diesen Tagen zugehenden benötigt werden, sind umgehend anzufordern.

Dr. Heß Thulle

Mitteilung d. Geschäftsstelle d. Börsenvereins

Ausführregelung

Die deutschen Verleger sind verpflichtet, alle nicht unter das Ausführverfahren fallenden Werke dem Börsenverein zu melden. Von dem Verzeichnis der bisher gemeldeten Werke ist ein Neudruck in Vorbereitung. Dieser Neudruck wird das Hauptverzeichnis mit den zehn Nachträgen in einem durchgehenden Verlegeralphabet zusammenfassen.

Trotz der Bekanntmachung vom 19. April (Börsenblatt vom 22. April 1937), mit der abschließende Meldung bis zum 3. Mai erbeten wurde, gehen jetzt noch täglich Meldungen von älteren Werken ein.

Zur Vermeidung von Nachträgen bitten wir deshalb nochmals, uns endgültig alle Titel, deren Anmeldung bisher versäumt wurde, spätestens bis zum 8. Juni mitzuteilen.

Leipzig, den 28. Mai 1937

Dr. Heß

Mitteilungen der Geschäftsstelle der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel

Oktober-Kursus der Reichsschule

Der Oktober-Kursus der Reichsschule, der für die Zeit vom 18. Oktober bis 13. November festgesetzt ist, wird in den allernächsten Tagen zusammengestellt. Es ist der letzte Vorkursus in diesem Jahre. Von Mitte bis Ende November wird lediglich noch ein verkürzter Kursus für die Lehrlinge, die bereits Schüler der Deutschen Buchhändler-Lehranstalt waren oder noch sind, sofern sie die Gehilfenprüfung jetzt noch nicht abgelegt haben und ihre Lehrzeit bis Sommer 1938 beenden, durchgeführt. Die Kurse bis einschließlich August sind geschlossen, die Einberufungen zum September-Kursus bereits ergangen.

Anmeldungen zum Oktober-Kursus sind umgehend an die Verwaltungsstelle der Reichsschule beim Börsenverein zu richten, da sonst ihre Berücksichtigung nicht zugesichert werden kann. Es kommen auch für den Oktober-Kursus nur die Lehrlinge in Frage, die bis Ostern 1938 auslernen.

Die Termine für die beiden ersten Kurse 1938, die ebenfalls noch vor den Frühjahrsprüfungen 1938 liegen, sind wie folgt festgesetzt:

Januar-Kursus: 9. Januar bis 5. Februar,

Februar-Kursus: 6. Februar bis 5. März.

Auch für diese Kurse werden bereits Vormerkungen bei der Verwaltungsstelle der Reichsschule angenommen.

*

Weiterführung der »Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft« — Fünftes Spendenjahr

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, daß die »Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft« auf Wunsch des Führers ein Jahr weitergeführt wird. Die buchhändlerischen Mitglieder der Reichsschrifttumskammer werden deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß sie bei allen an sie herantretenden Sammlungen und Werbungen auf die »Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft« Rücksicht nehmen müssen und keine Verpflichtungen eingehen dürfen, die ihre Beteiligung an der »Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft« unmöglich machen. Für die Wirtschaft ist die Beteiligung an dieser Spende allen anderen Sammlungen und Werbungen gegenüber vordringlich.

Durch die »Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft« sind so gut wie alle Sammlungen und Werbungen bei der Wirtschaft abgelöst. Es wird aber immer wieder festgestellt, daß die Firmen von dieser Bestimmung nicht ausreichend Gebrauch machen und sich dann über zusätzliche Belastungen beschweren. Sie erklären, durch andere